Die neue GAP ab 2023 Grundlagen & Auswirkungen

Ing. Philipp Prock, Dipl.-Ing. Elmar Feigl Landwirtschafskammer Wien

14.10.2022







GAP ab 2023 – 1. Säule

Allgemeine Bestimmungen, Fördervoraussetzungen

- Betriebsmindestgröße
 - mind. 1,5 ha förderfähige Fläche
- Förderfähige Fläche im Wesentlichen wie bisher
 - alle LN-Flächen, wie Acker, Grünland, Obst-, Wein-, ...
 - Förderfähigkeit = ganzjährig
 - außer kurzfristige nicht-lw. Tätigkeiten innerhalb der Vegetationsperiode (1.4. 30.9.)
 - Verfügungsgewalt mit 1.4.
- Mindestbewirtschaftungskriterien (Konditionalitäten)
 - Iw. Tätigkeit (= Iw. Erzeugung und Tierzucht) oder Flächen in geeignetem Zustand erhalten
- Aktiver Landwirt



GAP ab 2023 – 1. Säule

Allgemeine Bestimmungen – aktiver Landwirt

Nachweis aktiver Landwirt

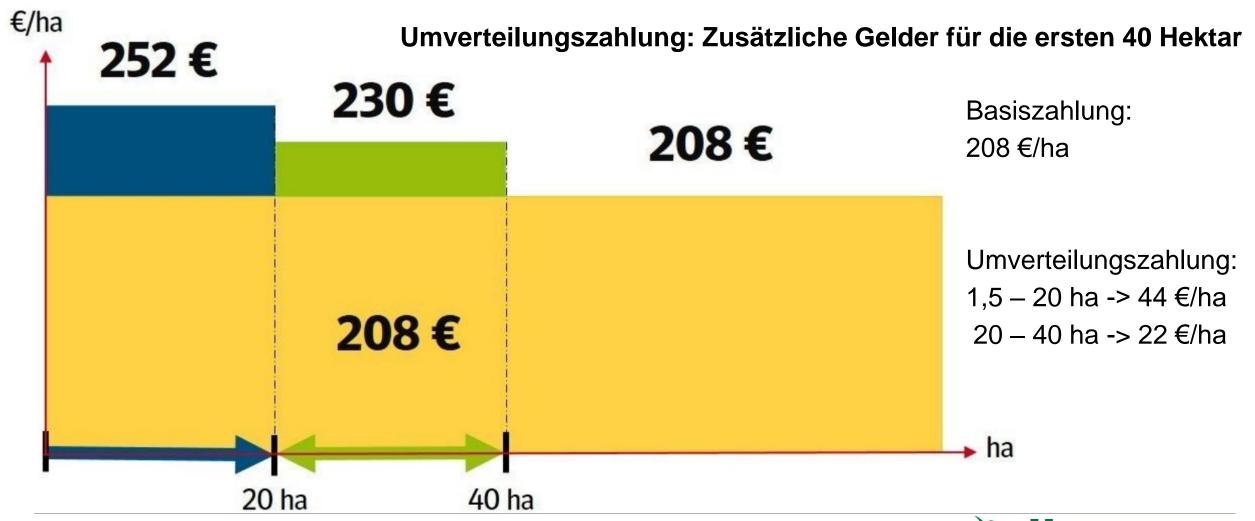
- Natürliche Personen: aktive Pflichtversicherung bei SVS oder
- Juristische Personen und Personengesellschaften: festgestellter landw. Einheitswert gemäß Bewertungsgesetz oder
- Schwellenwert max. 5.000 € Direktzahlungen im
- = aktiver Landwirt erfüllt (AMA-interner Abgleich)

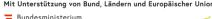
≠ aktiver Landwirt über oben angeführte Nachweise nicht erfüllt

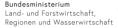
individueller Nachweis (zB Steuererklärung)



Basiszahlung (ehem. Betriebsprämie) mit Umverteilungszahlung













Konditionalität GLÖZ (= Guter landwirtschaftlicher ökologischer Zustand) & GAB (= Grundanforderungen an die Betriebsführung)

GAB (= Grundanforderungen an die Betriebsführung)
Standards

Ing. Philipp Prock, Dipl.-Ing. Elmar Feigl Landwirtschafskammer Wien

14.10.2022





Konditionalität - Überblick

Cross Compliance

7 GLÖZ 13 GAB

Greening

Dauergrünland ÖVF Anbaudiversifizierung

Zusätzliche Elemente

GLÖZ 2 GAB 1 & GAB 8 GLÖZ 10 (national)

Konditionalität

10 GLÖZ

(Guter landwirtschaftlicher ökologischer Zustand)

11 GAB

(Grundanforderungen an die Betriebsführung)





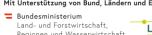




Konditionalität – GLÖZ 4

- GLÖZ 4 Pufferstreifen entlang von Gewässern
 - gilt auf Flächen, die direkt an Gewässer angrenzen (Böschungsoberkante der Gewässer) entlang aller Gewässer:
 - 3 m Streifen mit Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot (aus NAPV: zusätzlich ganzjährig bewachsen) entlang von Gewässern mit stofflicher Belastung (Gewässerbewirtschaftungsplan – ab Stufe 3 ",mäßig")
 - bewachsener Pufferstreifen
 - mind. 5 m (fließendes Gewässer) oder mind. 10 m (stehendes Gewässer)
 - keine Bodenbearbeitung (außer Neuanlage), kein GL-Umbruch, Dünge-/PSM-Verbot
- → Nutzung zulässig (inkl. Beweidung) z.B. bei Beantragung als Feldfutter
- → Beantragung auch als Grünbrache DIV möglich
- → eigener Layer ("Böschungsoberkante") entlang relevanter Gewässer









Konditionalität – GLÖZ 4 Pufferstreifen im Agraratlas







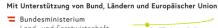
Konditionalität – GLÖZ 5

- GLÖZ 5 Geeignete Bodenbearbeitung = Erosionsminderung auf allen Böden
 - keine Bodenbearbeitung auf gefrorenen, wassergesättigten, überschwemmten oder schneebedeckten Böden (status quo)



- bei überwiegender **Hangneigung ab 10%** (= auf mehr als der Hälfte der Fläche)
- → mind. 5 m bewachsener Streifen am unteren Ende
 - begrüntes Vorgewende zählt mit
- Ausnahme im Weinbau: Feldstücke < 0,75 ha





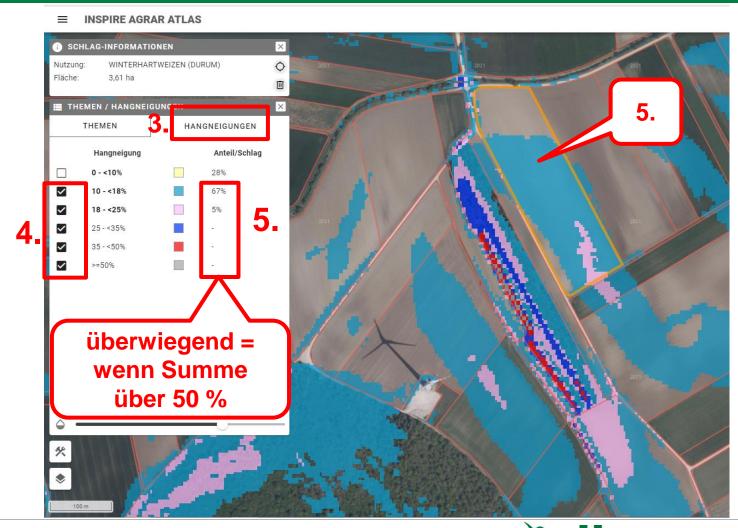


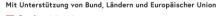


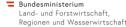


Konditionalität – GLÖZ 5 Hangneigung im Agraratlas

- 1. www.agraratlas.inspire.gv.at
 - => Österreichkarte
- zum gewünschten Ort (Schlag)zoomen
- 3. Register "Hangneigungen" auswählen
- 4. Hangneigungsstufen **ab 10 %** auswählen
- 5. Schlag anklicken
 - => Hangneigungsanteile werden angezeigt













Konditionalität – GLÖZ 6

- GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung
 - im Zeitraum 1.11. 15.2.

Wirkungsbeginn erst ab 1.11, 2023

auf Obst-/Weinflächen, auf 50% der Dauerkulturfläche:

 Begrünung der Fahrgassen, Belassen von Mulch oder Ausbringen von Häckselgut





Regionen und Wasserwirtschaft







Konditionalität – GLÖZ 8

 GLÖZ 8 – Mindestanteil Ackerbrache / Schutz von Landschaftselementen (LSE) /Schnittverbot von Hecken & Bäume

Erhalt aller fLSE = GLÖZ-LSE (bisher ÖPUL + GLÖZ-LSE) Schnittverbot Hecken und Bäume zw. 20.2. – 31.8.

gilt für alle Betriebe

gilt für alle Betriebe

erlaubt: Pflegeschnitt Obstbäume + Schnitt im öffentlichen Interesse (durch Behörde angeordnet oder durchgeführt)





12

Konditionalität – GLÖZ 8 flächige Landschaftselemente

- flächige Landschaftselemente (fLSE) sind (bisher fLSE im ÖPUL + GLÖZ-LSE)
 - → Naturdenkmäler
 - → Graben/Uferrandstreifen: (ab 50 m² Fläche; Länge: ab 20 m; Breite: von 2 m bis 10 m im Durchschnitt)
 - → Teich/Tümpel: (100 m² 1.000 m²)
 - → Steinriegel/Steinhage: (100 m² 1.000 m²)
 - → Hecke/Ufergehölz: (ab 50 m² Fläche; Länge: ab 20 m; Breite: von 2 m bis 10 m im Durchschnitt)
 - → Rain/Böschung/Trockensteinmauer: (ab 50 m² Fläche; Länge: ab 20 m; Breite: von 2 m bis 10 m im Durchschnitt)
 - → Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe: (100 1.000 m², mind. 10 m breit oder lang)
- beihilfefähige Fläche für Basiszahlung (1. Säule)
- "Abwicklung" (Referenzen, Erhaltung Entfernung, Änderungen, …) wie bisher
 - Referenzänderungen, Genehmigung Naturschutzabteilung, ...



GAB Standards im Detail

GAB 1	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2000/60/EC Genehmigungsverfahren Verwendung Wasser zur Bewässerung Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate NEU – Umsetzung über GLÖZ-Standard 10
GAB 2	Nitratrichtlinie 91/676/EWG (Novellierung NAPV)
GAB 3	Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG
GAB 4	Fauna/Flora/Habitatrichtlinie 92/43/EWG
GAB 5	Lebensmittelsicherheit VO (EG) Nr. 178/2002
GAB 6	Hormonanwendungsverbot 96/22/EG
GAB 7	Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln VO (EG) Nr. 1107/2009
GAB 8	Nachhaltige Verwendung von Pestiziden 91/676/EEC Gerätekontrolle (Prüfplaketten + Bescheinigungen) NEU Pestizidverwendung in Schutzgebieten (WRRL und der Natura-2000) NEU Entsorgung von Restmengen NEU Fort- und Weiterbildung (Bescheinigung) & Handhabung und Lagerung von Pestizide
GAB 9	Tierschutz Kälber Richtlinie 2008/119/EG
GAB 10	Tierschutz Schweine Richtlinie 2008/120/EG
GAB 11	Tierschutz Nutztiere Richtlinie 98/58/EG



- EU-Wasserrahmenrichtlinie WRRL (RL 2000/60/EG)
 - Ziel: Oberflächen- und Grundwasserbelastung in allen europäischen Gewässern bis spätestens 2027 wesentlich zu reduzieren
 - Herstellung Wasserqualität in "guter Zustand"
 - Genehmigungsverfahren Verwendung Wasser zur Bewässerung



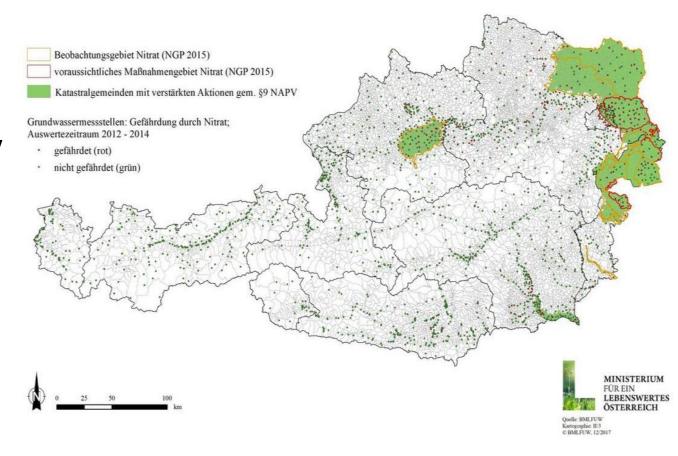


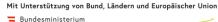


Gebiete mit verstärkten Aktionen gemäß §9 Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (2018)

Nitrataktionsprogrammverordnung NAPV

- Novelle noch nicht in Kraft getreten
- Nach wie vor NAPV 2018 gültig
- Neue Version wird für 2023 erwartet















Konditionalität – GAB 2 NAPV: Betriebsbezogene Aufzeichnungen

- = jene Aufzeichnungen, die bisher bereits zu machen waren, bis 31. März des Folgejahres
- Gegenüberstellung von maximal zulässiger zu tatsächlicher N-Düngemenge
- Sogenannte "Stickstoffbilanz"
 - LN des Betriebes und gedüngte Fläche
 - Stickstoffanfall aus Tierhaltung (zuzüglich WD-Übernahme, abzüglich WD-Abgabe)
 - Ausgebrachte Stickstoffmenge aus Mineraldünger, WD, Organ. Dünger
 - N-Bedarf der Kulturen je nach Ertragslage abz. Vorfruchtwirkung
 - Neu: mit Bewässerungswasser ausgebrachte N-Menge
 - Neu: Erntemengen von Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen) samt Wiegebelegen bzw. Ertragsermittlung aus Kubaturen
- Diese Betriebsaufzeichnung gilt für Betriebe mit
 - mehr als 15 ha LN,
 - unter 15 ha LN wenn auf mehr als 2 ha Gemüse angebaut wird







Konditionalität – GAB 2 NAPV: Schlagbezogene Aufzeichnungen

Für <u>in "Grünen Gebieten" gelegene Betriebe</u> mit mehr als 2 ha Gemüse oder mehr als 5 ha Acker, zusätzliche Schlagaufzeichnungen für bewirtschaftete Ackerflächen, in Ergänzung zu den (3) Betriebsbezogenen Aufzeichnungen:

- Bezeichnung, Größe Schlag/Feldstück, angebaute Kultur
- Datum, Art und Menge der ausgebrachten Düngemittel sowie der damit ausgebrachte jahreswirksame Stickstoff
- Datum der Bewässerung, Bewässerungsmenge und damit zugeführte Stickstoffmenge
- Datum Anbau und Ernte; Ertragslage der angebauten Kultur
- Schlagbezogene Erntemenge samt Wiegebelegen oder (Silo)Kubatur sowie daraus resultierender Stickstoffentzug
- Schlagbezogener jährlicher N-Saldo
- Aufzeichnungen 7 Jahre aufbewahren



Konditionalität – GAB 2 NAPV: Düngeobergrenzen

Weiße Gebiete:

	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Ertragslage hoch1		Ertragslage hoch2		Ertragslage hoch3	
Kultur	Ertrag bis	max. N	Ertrag von bis	Max. N	Ertrag von bis	max. N	Ertrag	max. N	Ertrag	max. N
	[t/ha]	[kg/ ha]	[t/ha]	[kg/ ha]	[t/ha]	[kg/ ha]	[t/ha]	[kg/ ha]	[t/ha]	[kg/ ha]
Getreide										
Weizen >= 14% RP	<4	105	4-5,5	145	5,5- 6,75	170	6,75–8	180	>8	195

Grüne Gebiete:

	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Ertragslage hoch1		Ertragslage hoch2		Ertragslage hoch3	
Kultur	Ertrag bis	max. N	Ertrag von bis	Max. N	Ertrag von bis	max. N	Ertrag	max. N	Ertrag	max. N
	[t/ha]	[kg/ ha]	[t/ha]	[kg/ ha]	[t/ha]	[kg/ ha]	[t/ha]	[kg/ ha]	[t/ha]	[kg/ ha]
Getreide										
Weizen >= 14% RP	<4	95	4–5,5	120	5,5– 6,75	145	6,75–8	160	>8	175

Entscheidend Lage der Fläche



Konditionalität – GAB 2 NAPV: Pufferstreifen entlang von Gewässern (NAPV, § 5)

- 1.) Schlag mit angrenzendem <u>Gewässer</u>: mindestens 3 Meter breiter, ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener Streifen muss zum Gewässers hin vorhanden sein (Vgl: GLÖZ 4).
- 2.) Bei Ausbringung von N-Düngern neben stehenden Gewässern gilt:
- 20 Meter breiter düngefreier Streifen erforderlich
- 10 Meter breiter düngefreier Streifen ausreichend wenn Hangneigung <10% und dieser Streifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen
- 3.) Bei Ausbringung von N-Düngern neben Fließgewässern gilt:
- 10 Meter breiter düngefreier Streifen erforderlich
- 5 Meter breiter düngefreier Streifen ausreichend wenn Hangneigung >10% und dieser Streifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen
- 3 Meter breiter düngefreier Streifen ausreichend wenn Hangneigung <10% und dieser Streifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen







Konditionalität – GAB 3 und 4

- GAB 3 = Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten "Vogelschutz-Richtlinie"
 - Das Beschädigen, Zerstören oder Entfernen von Nist-, Brut, Laich- oder Zufluchtsstätten von besonders geschützten Tieren
- GAB 4 = Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie"
 - Schutz von Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbestände
 - verboten sind insbesondere Entwässerungen, Grabungen und Anschüttungen
 - Achtung vor allem bei Niedermooren und versumpften Flächen
 - Instandhaltung von vorhandenen Drainagen ist erlaubt



Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln = Sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VO (EG) Nr. 1107/2009)

- Zulassung in Österreich und Verwendung bis zur Aufbrauchsfrist
- Einhaltung der Anwendungsbestimmungen
- Persönliche Eignung des Verwenders durch Ausbildungsbescheinigung (PSA)
- Einhaltung der sachgemäßen Lagerung
- Führung von Aufzeichnungen über die verwendeten Pflanzenschutzmittel
 - Zeitpunkt der Verwendung Datum der Anwendung
 - Behandelte Kultur
 - Behandelte Fläche Feldstück/Schlagbezeichnung
 - Verwendetes Pflanzenschutzmittel
 - Verwendete Menge Aufwandmenge/Konzentration pro Hektar





Nachhaltige Verwendung von Pestiziden (RL 2009/128/EG)

- Pflanzenschutzgerätekontrolle (Prüfbericht + Prüfplakette)
- Einschränkungen in Schutzgebieten
 - Wirkstoffverbote in Wasserschutz- und Schongebieten in PSM-Zulassung berücksichtigt
- Entsorgung von Restmengen und Verpackungen
 - Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
 - Abfallwirtschaftsgesetz 2002





Lebensmittelsicherheit (kein Unterschied zu bisherigen Cross Compliance Bestimmungen!)

- Verhinderung der Verunreinigung von Tieren und Pflanzen durch Schädlinge, Abfälle und gefährliche Stoffe sowie Sicherstellung der Sauberkeit der Erzeugnisse
- Verhinderung der Übertragung von Infektionskrankheiten von Tieren auf den Menschen
- sachgerechte Anwendung und Dokumentation der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in der pflanzlichen Produktion
- hygienische Milcherzeugung
- hygienische Lagerung von Eiern
- Rückverfolgbarkeit sicherstellen



ÖPUL 2023 Erosionsschutz Wein, Obst, Hopfen

Dipl.-Ing. Elmar Feigl, MA Landwirtschafskammer Wien

18.10.2022







OPUL 2023 Erosionsschutz Wein, Obst, Hopfen

- ganzjährige Begrünung (Belassen der alten Begrünung, Neubegrünung mit 3 winterharten Mischungspartnern)
- Erneuerung der Begrünung zulässig, Neuanlage innerhalb von 8 Wochen, spät. 1.10.
 - Rodung nach 15.9. Fläche darf bis 15.5. unbegrünt bleiben
- Unterstockbereich, Offenhalten max. 80 cm breit erlaubt (Obstbau 100 cm bzw. genauere Regeln)
- organische Bodenabdeckungen sowie reine Selbstbegrünungen nicht anrechenbar
- Getreide und Mais in Mischung max. 50 % (ausg. Grünschnittroggen), Hafer und Sommergerste als Deckfrucht zur Etablierung der Begrünung zulässig
- Pflanzenschutzmittelverbot auf den Begrünungen





OPUL 2023 Erosionsschutz Wein, Obst, Hopfen

- Nutzung der Begrünung nicht erlaubt (kein Abtransport), extensive Weidenutzung durch Geflügel und Schafe ist zulässig
- Aufzeichnungen: Betrieb, FS, SL, Datum Rodung, Neuauspflanzung, Begrünungsumbruch und Begrünungsneuanlage, Art und Menge von Organismen/Pheromonen
- mind. 0,5 ha Fläche
- Var. A entfällt (ehem. Winterbegrünung zw. Nov. u. Feb)
- Angabe "Bodengesundung" im MFA entfällt
 - zB. Acker mit Grünbrache beantragen
- Prämie: 200 €/ha < 25 % Hangneigung</p>
 - Zuschlag für Einsatz von Organismen oder Pheromonen (Prämie 150 €/ha und nur wenn Pflanzenschutzmaßnahme ersetzt wird, bzw. 75 €/ha bei Teilnahme IV oder BIO)
 - Schlagbezogene Teilnahme möglich -> Codierung EOP im MFA

€/ha: (je nach Hangneigung)

Wein: ca. 200 - 750 Obst: ca. 200 - 350

Hopfen: ca. 200







OPUL 2023 Herbizid- und Insektizidverzicht Wein, Obst, Hopfen

Dipl.-Ing. Elmar Feigl, MA Landwirtschafskammer Wien

18.10.2022







OPUL 2023 Herbizidverzicht Wein, Obst, Hopfen

- Kombination mit Erosionsschutz entfällt!!
- mind. 0,5 ha Fläche im 1. Jahr
- vollständiger Verzicht auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes
- Verzicht auf Lagerung und Kauf von unzulässigen Betriebsmitteln

Prämie: 250 €/ha





ÖPUL 2023 Insektizidverzicht Wein, Obst, Hopfen

- Kombinationspflicht mit Erosionsschutz entfällt!!
- mind. 0,5 ha Fläche im 1. Jahr
- vollständiger Verzicht auf Insektizide
 - Ausnahme Mittel gem. VO (EU) 2018/848 (Bio Verordnung)
 - Ausnahme behördlich angeordnete Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerik. Rebzikade
 - = Überträger der Quarantänekrankheit "Grapevine flavescence dorée"
 - zugelassener Wirkstoff
 - gilt nicht als Insektizideinsatz
 - Dokumentation
- Verzicht auf Lagerung und Kauf von unzulässigen Betriebsmitteln
- Prämie: 250 €/ha







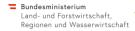
ÖPUL 2023 UBB + Bio

Ing. Philipp Prock
Landwirtschafskammer Wien

18.10.2022













OPUL 2023 BIO und UBB - Grundsätzliches

- bleiben 2 getrennte Maßnahmen
- verpflichtende Auflagen und freiwillige Optionen sind in beiden gleich
- Bio hat noch zusätzliche Auflagen:
 - Einhaltung der Bio-Verordnung 2018/848
 - Kontrollvertrag mit 1.1.2023
 - zusätzliche biospezifische Weiterbildung





Bundesministerium

Regionen und Wasserwirtschaft

ÖPUL 2023 BIO – Basismodul sonstige Bereiche

förderfähig	Bio-Prämie	
Dauerkulturen:	Wein:	700
Wein, Obst und Hopfen	Obst ohne Walnuss, Edelkastanie:	700
	Walnuss, Edelkastanie:	500
	Hopfen:	700
Bienenstöcke	für die ersten 100 Stöcke:	28
	Ab dem 101. Stock bis max. 900 Stöcke	24



OPUL 2023 BIO und UBB - Weiterbildungsverpflichtung

- von 1.1.2022 bis spätestens 31.12.2025
- **UBB und Bio**:
 - 3 h zu biodiversitätsrelevanten Inhalten
- Bio:
 - 5 h zu biorelevanten Inhalten
- bei anerkanntem Bildungsanbieter
 - LFI, Bio Austria Österreich,...
- Daten des Kursteilnehmers an AMA zu übermitteln
 - erfolgt seitens Bildungsanbieter

⇒ UBB: 3 Stunden





ÖPUL 2023 BIO und UBB - Weiterbildungsverpflichtung

Wer darf Kurs besuchen?

- Weiterbildung durch Bewirtschafter It. MFA (= Zielperson Nr. 1)
- Weiterbildung durch maßgeblich eingebundene Person ist Ausnahme Definition:
 - arbeitet mit
 - ist jedenfalls in Entscheidungen eingebunden
 - Beispiele:
 - (Ehe)Partner
 - Eltern bzw. Hofnachfolger
 - Verwalter, Angestellter
 - Gesellschafter

Vorsicht: sofern diese selbst keinen eigenen Betrieb haben!

⇒ Ansonsten Bewirtschaftung wie zwischen Fremden und damit keine gegenseitige Kursanrechnung!

- bei AMA-Kontrollen geprüft!
 - → Tipp: Bewirtschafter macht Kurs erspart Nachfragen bei VOK









OPUL 2023 BIO und UBB - Weiterbildungsverpflichtung

- Weiterbildung ist bis Ende 2025 zu erfüllen
 - geschulte Person bis Ende 2025 am Betrieb sein
- scheidet geschulte Person vor 31.12.2025 aus
 - zB durch Verwalterwechsel, Scheidung, Tod,...
 - Kurs von anderer Person nachgeholt werden bis Ende 2025
 - zB neuem Bewirtschafter, Verwalter,...



OPUL 2023 BIO - Kontrollvertrag und Bio-Verordnung

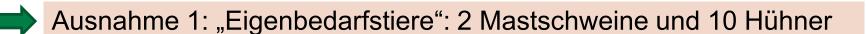
- Kontrollvertrag mit anerkannten Kontrollstelle
 - spätestens ab 1.1. des ersten Verpflichtungsjahres
- Einhaltung Bestimmungen der Bio-Verordnung 2018/848
- bei Verstoß Kürzung Bioprämie!

- Kauf, Lagerung und Verwendung Betriebsmittel
 - Dünge-, Pflanzenschutz-, Futter-, Desinfektionsmittel, Saatgut, Tierarzneimittel

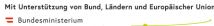


- Tierhaltungsvorschriften
 - Stallfläche, Auslauf, Weide
 - → Tiere am Betrieb biologisch zu halten





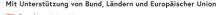
Ausnahme 2: konventionelle Equiden (Pferde, Esel, Ponys und Kreuzungen) => für Einstufung als Tierhalter unberücksichtigt











OPUL 2023 Beantragung BIO - Teilbetrieb

→ Voraussetzungen:

- eigenständige Betriebsanlagen, getrennte Lagerung von Betriebsmitteln (für konv. und biol. Teil)
- möglich für getrennte Kulturbereiche
 - Acker + Grünland + Tierhaltung
 - Obst + Wein + Hopfen
 - Codierung Bio-Teilbetriebsflächen mit BIO













ÖPUL 2023

BIO und UBB - Zuschlag punktförmige Landschaftselemente

- Bäume und Büsche auf oder max. 5 m neben landw. genutzten Flächen
 - Kronendurchmesser mind. 2 Meter
 - mind. 5 Meter Abstand zueinander und zu flächigen LSE
 - in der Verfügungsgewalt des Bewirtschafters
- Prämie 8 Euro je Baum/Busch, 12 Euro bei Streuobst
- jährlich beantragte Bäume/Büsche
 - Erhalt über das gesamte Verpflichtungsjahr
 - keine mehrjährige Erhaltungspflicht
- Beantragungsprinzip wie bisher:
 - lagegenau
 - zuerst Referenz seitens AMA, dann Beantragung seitens Bewirtschafter



Ersatzbäume unter 2 m nicht mehr nötig/möglich









ÖPUL 2023

BIO und UBB - Zuschlag punktförmige Landschaftselemente: Streuobst

- Kornelkirsche ("Dirndl")
- stark wüchsige, großkronige Hoch- oder Halbstammbäume der Obstarten:
 - Apfel, Birne, Eberesche, Elsbeere, Kirsche, Kriecherl, Marille, Pflaume, Quitte, Ringlotte,
 Weichsel und Zwetschke





Dauerkulturen (= Obst auf Nutzungsart S) sind keine punktförmigen LSE!!

GAP 2023 Pflanzenschutzmittelanwendungen - Aufzeichnungen

Ing. Philipp Prock
Landwirtschafskammer Wien







Flächige Pflanzenschutzmitteleinsätze ab 2023 - Meldepflicht im MFA

- ab 2023 flächige Pflanzenschutzmitteleinsätze in FS-Liste mittels Code zu melden
 - zusätzliche Aufzeichnungspflicht (neben schlagbezogenen Aufzeichnungen)!

Ziel: elektronische

PSM-Anwendungsdaten

Hintergrund: Green-Deal

- betrifft bestimmte ÖPUL-Teilnehmer und bestimmte Flächen:
 - Bio (Gesamt- und Bio-Teilbetriebe): gesamte Maßnahmenfläche
 - Vorbeugender Grundwasserschutz Acker: alle Ackerflächen in der Maßnahme

 - Herbizidverzicht Wein/Obst/Hopfen Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen _

Lalle Wein-, Obst- und Hopfenflächen





flächige Pflanzenschutzmitteleinsätze ab 2023 - Meldung mit PSM-Code

PSM- Code	Bedeutung	betroffene Flächen		
PSMBIO	im Biolandbau zugelassenes Pflanzenschutzmittel (zB Kupferoxychlorid, Schwefel, Pilzgerste,)	A, WI, S, G		
PSMCSH	chemisch-synthetisches Herbizid	Wein, Obst, Hopfen Wein, Obst, Hopfen (Fungizide,) Acker, bei GW-Acker-Teilnahme		
PSMCSI	chemisch-synthetisches Insektizid			
PSMCS	chemisch-synthetisches Pflanzenschutzmittel			

Werden sowohl chemisch-synthetische als auch Bio-PSM auf ein und derselben Fläche ausgebracht, dann reicht der Code PSMCS





Flächige Pflanzenschutzmitteleinsätze ab 2023 – betroffene Betriebe

	Code bei ausgebrachtem Pflanzenschutzmittel			
Teilnehmer an	Bio-Mittel	cs. Herbizid	cs. Insektizid	andere cs. (Fungizide,)
Bio	PSMBIO	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
GW-Acker	PSMBIO	PSMCS	PSMCS	PSMCS
Herbizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	PSMBIO	nicht erlaubt	PSMCSI	PSMCS
Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	PSMBIO	PSMCSH	nicht erlaubt	PSMCS

PSMBIO + PSMCS ≠ nötig => nur PSMCS

- → Bio (Code "PSMBIO"): praktisch immer bei Spezialkulturen (Wein, Obst), häufig bei Rübe, Kartoffeln
- → Wein-/Obstbau konventionell: vielfache Codes ("PSMCS", "PSMCSH", "PSMCSI")
- → konv. Grundwasserschutz Acker: viele Flächen mit Code "PSMCS"







Flächige Pflanzenschutzmitteleinsätze ab 2023 – PSM-Code Beantragung

- Prüfung auch bei VOK
 - Auswirkungen bei falscher oder fehlender Codierung
 - = inhaltlicher Verstoß bei ÖPUL-Maßnahme → Verstoß Dokumentationspflicht
 - = "niedrige" Sanktionsstufe
- Verwaltungstechnischer Abgleich: "Code mit Maßnahme"
 - unerlaubtes PSM (+ Code) gem. Maßnahme
 - = inhaltlicher Verstoß → Nichteinhaltung Fördervoraussetzung
 - = "höhere" Sanktionsstufe

"Herrere Carmarerre

- Korrekturbedarf im MFA
 - Code vergeben, kein PS-Mittel eingesetzt => Code streichen
 - falscher Code => auf richtigen Code ändern
 - kein Code vergeben, PS-Mittel eingesetzt => Code nachholen





AMA- Plausifehler warnen

GAP und ÖPUL 2023 Antragstellung ab 2023 Flächenmonitoringsystem (FMS) Dauergrünlandwerdung

Ing. Philipp Prock Landwirtschafskammer Wien









GAP und ÖPUL 2023 Antragstellung ab 2023

- Nur noch ein Flächenantrag -> Zusammenführung MFA und HA
- Beginn der Antragstellung mit 03.11.2022, ab diesem Zeitpunkt Möglichkeit für Abgabe eines vollständigen Antrages für DZ, ÖPUL
- Beantragung ÖPUL-Interventionen jedenfalls bis 31.12.2022
- Vollständiger Antrag bis 15.04.2023
 - Prämienerhöhende Korrekturen: durch "preliminary Checks" oder Monitoring bis max. 14 Tage nach Info an Antragsteller und max. 15 Tage vor Auszahlung



GAP und ÖPUL 2023 Antragstellung ab 2023

Nachweis der Verfügungsgewalt über beantragte Flächen

- Eigentum, Pacht oder sonstige Nutzungsüberlassung
- Nachweis Nutzungsrecht in erster Linie durch SVS-Datenabgleich (alternativ Nachweis AMA selbständig aktiv zur Verfügung stellen)

Antragstellung mittels Handysignatur oder ID Austria

- AMA-Vorgabe zur MFA Absendung ausschließlich mit Handysignatur oder ID Austria
- Handysignatur weiter über LK freischaltbar!!!

keine AMA-Vordruckformulare





GAP und ÖPUL 2023 Flächenmonitoringsystem (FMS)

EU-Vorgabe

- Verpflichtend für Direktzahlungen und Ausgleichszulage ab 2023
- Ab 2024 auch für monitoringfähige Auflagen des ÖPUL

Funktionsweise Flächen-Monitoring-System (FMS)

- Nutzung von Satellitendaten (zB monatlich) zur Überprüfung beantragter Bewirtschaftungen (nicht Flächenausmaß) → Kontrollzweck (100 %)
 - Hilfestellung für Antragsteller durch Abgleich "FMS-Ergebnis Beantragung MFA"
 - ungleich: Möglichkeit zur Richtigstellung oder Bestätigung (Nachweis) innerhalb von 14
 Tagen (bis dahin keine Sanktionierung)
- → Antragsdaten zeitgerecht erforderlich (daher bis 15.4. statt 15.5.), um nach Abgleich mit FMS Nachweismöglichkeit für Antragsteller zu bieten





GAP und ÖPUL 2023 Flächenmonitoringsystem (FMS)

Monitoringfähige Auflagen

Flächenversiegelung, inhomogene nichtförderfähige Kulturen, Wechsel Dauerkulturen, Acker,
 Grünland, Kulturgruppen (grober als Schlagnutzungsarten, Mähzeitpunkte Grünland und Ackerfutter, Ernteereignis Ackerkulturen, Bodenbedeckung für Zwischenfrüchte, Bracheflächen

Informationspflicht BIO-Betriebe

Ing. Philipp Prock
Landwirtschafskammer Wien







Bio-Betriebe - Informationspflicht nach Artikel 28 der EU-Bio-Verordnung 2018/848

- Bio-Betriebe müssen spätestens ab Vegetationsbeginn 2023 Bewirtschafter benachbarter
 konventioneller Acker- und Dauerkulturflächen informieren, dass sie biologisch wirtschaften
- Informationsmöglichkeiten: mündlich, schriftlich, Beschilderung oder öffentliche Bekanntgabe
- Teilnehmer an ÖPUL-Maßnahme "Biologische Wirtschaftsweise" können ab Vegetationsbeginn
 2023 auf den öffentlich im Internet bereitgestellten "AMA-Bio-Layer" verweisen
 - Abgegebener MFA gilt als Nachweisdokument
 - Umgang mit unterjährigen Flächenzugängen ist noch zu klären
- Bio-Betriebe ohne ÖPUL-Teilnahme müssen andere Informationswege nutzen
 - Beschilderung der Flächen, schriftliche/mündliche Information der Feldstücknachbarn, etc.



Tämporäre Agrardieselrückvergütung CO₂ Bepreisung

Ing. Philipp Prock
Landwirtschafskammer Wien





MFA 2023 – Ausgangssituation für Umsetzung

- Agrardieselvergütungen Antragstellung
 - für Jahr 2022: 3. November 31. Dezember (wie ÖPUL) Korrektur MFA 2022
 - für 2023: Mitbeantragung MFA 2023 (CO2-Bepreisung)
- Liegt die Höhe der errechneten Vergütung unter 50 € kommt es zu keiner Auszahlung
- Die Auszahlung wird voraussichtlich im Juni 2023 erfolgen
- Forstflächen müssen bei der Antragstellung separat angegeben werden
- Korrektur MFA 2022 im eAMA
- Erfassung Agrardieselrückvergütung + CO2-Bepreisung ("Hakerl"= Antrag) + Forstflächen
 - in MFA-Angabenseite, voraussichtlich zwei Ankreuzfelder
- Absenden Korrektur (voraussichtlich) ohne Handy-Signatur

